

4. Kennzeichenrecht / Droit des signes distinctifs

4.1 Marken / Marques

«Ixense / Axensee»

Eidgenössische Rekurskommission für geistiges Eigentum vom 10. September 2003

MSchG 3 I c. Aufgrund der verschiedenen Wortanfänge und der Tatsache, dass die Marke «Ixense» auf der zweitletzten (mittleren), die angefochtene Marke («Axensee») aber auf der letzten Silbe betont wird, unterscheiden sich die beiden gegenüberstehenden Zeichen bezüglich des Wortklangs offensichtlich, sodass auch eine mittelbare Verwechslungsgefahr ausgeschlossen werden kann (E. 4).

MSchG 3 I c. Da der Widerspruchsmarke «Ixense» kein Sinngehalt zugewiesen werden kann, mit der angegriffenen Marke «Axensee» jedoch ein bestimmtes Gewässer in Verbindung gebracht wird, unterscheiden sich die beiden Zeichen auch hinsichtlich des Sinngehalts ausreichend. Nicht relevant ist dabei, ob sich die Abnehmer der Existenz eines solchen Axensees bewusst sind; für das Bestehen eines Sinngehaltes ist lediglich vorausgesetzt, dass durch das Zeichen «Axensee» die Assoziation mit einem Gewässer hervorgerufen wird (E. 4).

MSchG 3 I c. Die auf den Mittelteil der beiden Marken beschränkte Übereinstimmung in der Bildwirkung («xense») ist im Verhältnis zu den Unterschieden bezüglich des Wortklangs und des Sinngehalts von untergeordneter Bedeutung und vermag für sich allein keine Verwechslungsgefahr zu begründen (E. 5).

LPM 3 I c. En raison de leurs préfixes différents et dans la mesure où la marque «Ixense» est accentuée à son avant-dernière syllabe (au milieu du mot) tandis que la marque contestée («Axensee») l'est à la dernière, les signes se distinguent manifestement sur le plan sonore, si bien que même un risque de confusion indirect peut être exclu (consid. 4).

LPM 3 I c. Alors que l'on ne peut attribuer une signification à la marque opposante «Ixense», la marque contestée «Axensee» a un rapport avec un certain type de plan d'eau, si bien que les deux signes se distinguent également de manière suffisante de par leur contenu. A cet égard, peu importe si les consommateurs connaissent ou non l'existence d'un «Axensee»; pour pouvoir admettre l'existence d'une signification particulière, il suffit que le signe «Axensee» évoque l'idée d'un lien avec un plan d'eau (consid. 4).

LPM 3 I c. Limitée à leur partie médiane, l'identité des deux marques sur le plan visuel («xense») ne revêt qu'une importance mineure au regard des différences sur les plans sonore et sémantique. Cette similitude n'est donc pas en mesure de créer à elle seule un risque de confusion (consid. 5).

Abweisung der Beschwerde im Widerspruchsverfahren; Akten-Nr. MA-WI 38/2

Die Beschwerdegegnerin ist Inhaberin der am 9. November 2000 publizierten internationalen Marke 741 658 Axensee, welche u.a. für pharmazeutische Präparate (int. Kl. 5) beansprucht wird. Gestützt auf ihre schweizerische Marke 475 665 Ixense, die für pharmazeutische Präparate und Substanzen (int. Kl. 5) eingetragen ist (mit Priorität vom 27. August 1999), erhob die Beschwerdeführerin gegen die Eintragung des schweizerischen Teils der Marke Axensee für Waren der internationalen Klasse 5 erfolglos einen teilweisen Widerspruch. Gegen die abweisende Verfügung des IGE hat die Beschwerdeführerin am 13. September 2002 bei der Rekurskommission für geistiges Eigentum Beschwerde eingereicht mit dem Antrag, den Entscheid der Vorinstanz zu widerrufen und den Widerspruch gutzuheissen.

Aus den Erwägungen:

4. Die durch die Zeichenähnlichkeit bewirkte Verwechslungsgefahr kann sich unter drei Gesichtspunkten ergeben, nämlich in Bezug auf den Wortklang, die Bildwirkung oder den Sinngehalt der zu vergleichenden Zeichen (L. David, Kommentar zum Markenschutzgesetz, 2. Aufl., Basel 1999, MSchG 3 N 17).

Der Wortklang wird bestimmt durch Silbenmass, Kadenz und Aufeinanderfolge der Vokale. Im vorliegenden Fall bestehen die Marken aus sechs bzw. sieben Zeichen, von denen fünf übereinstimmen. Beide sind dreisilbig und unterscheiden sich lediglich durch den Anfangsbuchstaben und ein zusätzliches «e» am Ende der angefochtenen Marke. Trotz dieser frappierenden Ähnlichkeiten kann nicht darüber hinweggesehen werden, dass der Wortklang deutlich verschieden ist. Die Marke Ixense wird auf der zweitletzten (mittleren) Silbe betont, und die letzte Silbe ist kurz und dürfte von den französisch sprechenden Abnehmern ohnehin unterdrückt werden. Demgegenüber wird die angefochtene Marke auf der letzten Silbe betont, die wegen des Doppel-E ausgesprochen lang ausgesprochen wird. Die Kadenz der beiden Marken ist daher deutlich verschieden, und auch der verschiedene Wortanfang, auf den besonderes Gewicht zu legen ist (vgl. E. Marbach, SIWR III, Basel 1996, 119), vermindert die Verwechslungsgefahr. Dadurch ist der Wortklang der beiden Marken deutlich unterscheidbar, und die Unterschiede sind auch in dem Sinne offensichtlich, dass nicht die Idee aufkommen kann, die beiden Zeichen gehörten zu einer Serienmarke.

Bei der Beurteilung des Sinngehalts fällt auf, dass ein solcher der Widerspruchsmarke Ixense nicht zu entnehmen ist, während sich bei der angegriffenen Marke Axensee unwillkürlich der Gedanke an ein bestimmtes Gewässer dieses Namens einstellt. Das Wort «-see» ist auch für Abnehmer französischer oder italienischer Muttersprache sofort als Hinweis auf ein Gewässer erkennbar, auch wenn ihnen nicht bekannt sein dürfte, ob es einen Axensee gibt und wo er sich allenfalls befindet. So oder so wird das Zeichen Axensee mit

einem Gewässer in Verbindung

gebracht, wogegen eine solche Assoziation beim Zeichen Ixense fehlt.

5. Die angegriffene Marke Axensee unterscheidet sich daher sowohl im Wortklang als auch im Sinngehalt hinreichend von der Widerspruchsmarke Ixense. Unter diesen Umständen erscheint die Übereinstimmung in der Bildwirkung, die sich im Übrigen auf den Mittelteil der beiden Marken beschränkt, als untergeordnet, sodass sie für sich allein keine Ähnlichkeit bewirken kann. Dementsprechend fehlt es an einer Verwechslungsgefahr der sich gegenüberstehenden Marken.

[...]

Bj